

S a m m l u n g
d e r
G e s e z e u n d V e r o r d n u n g e n
für das Königreich Sachsen.

32^{tes} Stück, vom Jahre 1832.

N^o 60.) Verordnung,

die auf Entdeckung eines Brandstifters gesetzte Belohnung betreffend;

vom 30^{ten} Juli 1832.

Durch eine Verordnung der Landesregierung vom 10^{ten} August 1826 (im 19^{ten} Stücke der Gesefsammlung vom Jahre 1826) ist auf die nächsten fünf Jahre Demjenigen, welcher einen vorsäßlichen Brandstifter und dessen Aufenspalterer zuerst entdeckt und der Obrigkeit anzeigt, auch dabei solche Indicien an die Hand giebt, daß der Beschuldigte auf deren Grund, bei der wider ihn angestellten Untersuchung, des fraglichen Verbrechens entweder geständig oder übersüßet wird, über die, in dem Mandate vom 16^{ten} November 1741 und dem Generale vom 17^{ten} Juli 1750, dem Entdecker eines solchen Verbrechers bereits zugesicherte Prämie von Einhundert Thalern — aus der Brandkasse, annoch eine gleiche, aus dem landeszählamte abzuzureichende Belohnung von

Einhundert Thalern — —

ausgesetzt worden.